

Udo Hintzen

Forderungspfändung

Arbeitseinkommen · Sozialleistungen ·
Konten · Lexikon der besonderen
Forderungsrechte

5. Auflage

ZAP

Hintzen

Forderungspfändung

Zivilprozessrecht

Forderungspfändung

Arbeitseinkommen

Sozialleistungen

Konten

Lexikon der besonderen Forderungsrechte

5. Auflage

von

Prof. Dipl.-Rechtspfleger **Udo Hintzen**,
Berlin

Stand: 15.09.2019



Zitiervorschlag:

Hintzen, Forderungspfändung, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@zap-verlag.de

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

www.zap-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten.

© 2020 ZAPVerlag GmbH, Rochusstraße 2–4, 53123 Bonn

Satz: Griebisch & Rochol Druck GmbH, Hamm

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-89655-914-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

Vorwort

Die Zwangsvollstreckung dient der Realisierung des materiell-rechtlichen Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner. Der Gläubiger kann hierbei nicht in Eigenregie vollstrecken, er muss sich immer staatlicher Vollstreckungsorgane bedienen. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen durch den Gerichtsvollzieher führt sehr häufig nicht zu dem für den Gläubiger gewünschten Ergebnis. Auch wenn die Sachpfändung seit dem 1.1.2013 nicht mehr unabdingbare Voraussetzung für ein sich anschließendes Verfahren zur Vermögensauskunft ist, bietet die Forderungsvollstreckung dem Gläubiger eine wesentlich höhere Realisierungschance.

Bei der Vielzahl der denkbaren Möglichkeiten der Vollstreckung in Forderungsrechte des Schuldners musste zwangsläufig eine Auswahl getroffen werden. Die Ausführungen beschränken sich daher zunächst auf die Pfändung von Arbeits-einkommen, den damit verbundenen Nebeneinkünften, die Pfändung von Sozialleistungsansprüchen und die Kontenpfändung (nebst einem Überblick zum Pfändungsschutzkonto). In § 5 ist daneben ein Lexikon der Forderungsrechte mit ausgewählten pfändbaren Ansprüchen aufgenommen.

Das vorliegende Werk will dem Gläubiger eine praxisgerechte Hilfestellung für die Forderungsvollstreckung geben. Mit Übersichten, hervorgehobenen taktischen Hinweisen und Formulierungsvorschlägen über die Texte in den amtlichen Vollstreckungsformularen hinaus erhält der Leser alle wichtigen Informationen und Hilfsmittel. Besonderer Wert wurde auch auf Tendenzen in der Rechtsprechung gelegt, die durch zahlreiche, auch untere instanzgerichtliche Entscheidungen dokumentiert werden. Dem Verlag gilt mein Dank für die kontinuierliche Betreuung und Neuauflagen der Werke „Pfändung und Vollstreckung im Grundbuch“, „Zwangsvorsteigerung von Immobilien“ und „Pfändung durch den Gerichtsvollzieher“. Natürlich auch für die gute Betreuung dieses Werkes.

Kritik und Anregungen aus der Leserschaft werden jederzeit dankbar entgegengenommen.

Berlin, im September 2019

Udo Hintzen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	23
§ 1 Forderungspfändung	25
A. Einleitung	25
B. Pfändungsverfahren	29
I. Zuständigkeit	29
1. Sachliche Zuständigkeit	29
2. Örtliche Zuständigkeit	30
3. Wohnsitzverlegung	35
4. Besonderheit: Insolvenzverfahren	36
II. Antrag des Gläubigers – Formularzwang	37
1. Rest- oder Teilforderung	42
2. Vollstreckungskosten	44
3. Forderungsbezeichnung	52
4. Bedingte und künftige Forderungen	56
5. Ausforschungspfändung	58
6. Rechtsschutzinteresse	59
7. Verbot der Überpfändung	60
8. Mehrere Forderungen und Drittschuldner	61
9. Unpfändbare Ansprüche	62
III. Pfändungsbeschluss	65
IV. Rechtsbehelf	66
V. Zustellung des Pfändungsbeschlusses	71
1. Zustellung an den Gläubiger	71
2. Zustellung an den Drittschuldner	71
3. Ausländischer Drittschuldner	73
4. Zustellung an den Schuldner	76
VI. Wirkung der Pfändung	76
1. Rechtsstellung des Gläubigers nach der Pfändung	76
2. Rechtsstellung des Gläubigers nach Überweisung	77
3. Herausgabeverpflichtung	78
a) Urkundenherausgabe	78
b) Eidesstattliche Versicherung zur Auskunftserteilung	83
4. Pflichten des Gläubigers	85
5. Verzicht des Gläubigers	85
6. Aufrechnung	86

7.	Abtretung	86
a)	Einmalige Forderungen	86
b)	Laufende Forderungen	88
8.	Rückgewähranspruch/Anwartschaftsrecht	90
VII.	Erklärungspflicht des Drittschuldners gem. § 840 ZPO	91
1.	Aufforderung zur Auskunftserteilung	91
2.	Inhalt der Erklärung	92
a)	Zu § 840 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	92
b)	Stellungnahme	93
c)	Kein Klageanspruch	94
d)	Zu § 840 Abs. 1 Nr. 2 ZPO	96
e)	Zu § 840 Abs. 1 Nr. 3 ZPO	96
3.	Verweigerung der Auskunft	97
4.	Kosten der Drittschuldnererklärung	97
5.	Folgen der Nichterfüllung der Auskunftspflicht	99
VIII.	Vorpfändung	102
1.	Voraussetzungen	102
2.	Wirkung der Vorpfändung	104

§ 2 Pfändung von Arbeitseinkommen 107

A.	Einleitung	107
I.	Gesetzliche Regelungen	107
II.	Dynamisierung der Pfändungsfreigrenzen	108
III.	Besonderheit: Insolvenzverfahren	109
B.	Einheitliches Arbeitsverhältnis	112
I.	Dauerpfändung	112
II.	Pfändungsumfang bei Arbeits- und Diensteinkommen	113
III.	Pfändbares Einkommen	114
1.	Allgemein	114
2.	Strafgefangenengelder	116
IV.	Leistungen der Vermögensbildung	119
1.	Vermögenswirksame Leistungen	119
2.	Arbeitnehmersparzulage	119
V.	Unpfändbare Bezüge	119
VI.	Zweckgebundene Ansprüche	125
VII.	Gänzlich unpfändbare Bezüge	125
1.	Blindengeld	125
2.	Urlaubsabgeltungsanspruch	126
VIII.	Bedingt pfändbare Bezüge	126
1.	Gesetzliche Regelung	126
2.	Nachweis der verbleibenden Vollstreckung	128
3.	Billigkeitsgründe	129

IX. Ansprüche im Einzelnen	129
1. Taschengeldanspruch	129
2. Altenteil	133
3. Krankenkassenleistung	133
4. Lebensversicherung auf den Todesfall	134
X. Weitere Ansprüche	135
1. Altersteilzeit	135
2. Altersversorgung	136
3. Altersvorsorge – Pfändungsschutz	138
XI. Pfändbares Arbeitseinkommen	140
1. Gesetzliche Regelung	140
2. Unterhaltsberechtigte Personen	144
3. Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten	146
a) Gesetzliche Grundlagen	146
b) Voraussetzungen der Nichtberücksichtigung	147
c) Anhörung des Schuldners	154
d) Höhe des Einkommens bei voller oder teilweiser Nichtberücksichtigung	154
e) Wirkung des Beschlusses	156
f) Konkurrenz: Pfändung zu Abtretung	157
g) Informationsgewinnung	157
XII. Lohnrückstand, Lohnnachzahlung	158
XIII. Pfändung bevorrechtigter Gläubiger (Unterhaltsgläubiger)	159
1. Allgemein	159
2. Bevorrechtigte Ansprüche	160
3. Rangverhältnis mehrerer Unterhaltsberechtigter	165
4. Höhe des notwendigen Unterhaltsbedarfs	166
5. Festsetzung des unpfändbaren Betrags	169
6. Beispiele unter Berücksichtigung der Rangfolge nach § 1609 BGB, § 850d Abs. 2 ZPO	170
XIV. Zusammentreffen bevorrechtigter und nicht bevorrechtigter Pfändung	172
1. Allgemein	172
2. Besonderheit: Insolvenz	173
3. Verrechnungsantrag	174
4. Verfahren	175
5. Verzicht oder Abtretung	177
XV. Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen/ Sozialgeldleistungen	177
1. Allgemein	177
2. Antrag	179
3. Gerichtliches Verfahren	180

4. Privatrechtliche Zusammenrechnung und Abtretung	183
5. Geld- und Naturalleistungen	186
XVI. Härteklausele nach § 850f Abs. 1 ZPO	188
1. Gesetzliche Regelung	188
2. Soziale Gründe	189
3. Persönliche Gründe	190
4. Berufliche Gründe	193
5. Entscheidung	193
XVII. Erhöhung des Pfändungsbetrags	194
1. Deliktsansprüche	194
2. Besonderheit: Insolvenz	195
3. Inhalt des Antrags	196
4. Prüfungscompetenz des Vollstreckungsgerichts	197
XVIII. Erweiterung des Pfändungsbetrags nach § 850f Abs. 3 ZPO	199
XIX. Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen (§ 850g ZPO)	199
XX. Schutz des Gläubigers bei Lohnschiebungen	200
XXI. Schutz des Gläubigers bei Lohnverschleierung	201
1. Fingiertes Einkommen	201
2. Durchsetzung des Anspruchs	203
3. Wahl der Steuerklasse	205
4. Mehrere Pfändungsgläubiger	206
§ 3 Pfändung von Sozialleistungsansprüchen	207
A. Allgemeines	207
B. Sozialleistungen im Einzelnen	208
C. Pfändbarkeit von Sozialleistungsansprüchen	211
I. Dienst- und Sachleistungen	211
II. Einmalige Geldleistungen	212
III. Laufende Geldleistungen	212
1. Elterngeld und Betreuungsgeld	212
2. Mutterschaftsgeld	214
3. Wohngeld	215
4. Mehraufwand für Körper- und Gesundheitsschäden	215
IV. Kindergeld	216
1. Gesetzliche Regelung	216
2. Zahlkind und Zählkind	216
V. Laufende pfändbare Geldleistungen	217
1. Pfändbarkeit	217
2. Verfahrensfragen	220
3. Bestimmtheit des Pfändungsantrags	220
VI. Einzelprobleme zu pfändbaren Ansprüchen	221
1. Antragsrecht	221

2. Pflegegeld	221
3. Rückerstattungsanspruch	222
4. Künftige Sozialgeldleistungsansprüche	223
D. Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen mit Sozialleistungen	225
I. Gesetzliche Regelung	225
II. Verfahrensfragen	226
III. Wirkung der Zusammenrechnung	227
IV. Kindergeld	227
§ 4 Kontenpfändung	229
A. Einleitung	229
B. Kontenpfändung	231
I. (Giro-)Konto	231
1. Pfändungsumfang	231
2. Wirkung der Pfändung	232
3. Pfändung des Anspruchs auf Gutschrift	234
4. Debitorisches Girokonto	235
5. Überziehungskredit	236
6. Dispositionskredit	236
II. Oder-Konto	238
1. Kontoguthaben	238
2. Ausgleichsanspruch	240
III. Und-Konto	240
IV. Anderkonto	241
V. Sonderkonto – Fremdkonto – Sperrkonto	241
VI. Einzelfragen zum Verfahren	242
1. Bestimmtheitsgrundsatz	242
2. Auskunftsanspruch/Rechnungslegung	243
3. Vorauspfändung	246
C. Kontenschutz	246
I. Gesetzliche Regelung	246
II. Kontopfändungsschutz im Einzelnen	248
1. Pfändungsschutz: Grundfreibetrag	248
2. Zeitlicher Rahmen	249
3. Mehrbeträge	251
4. Zusatzanträge	252
5. Pfändungsschutz nur auf dem P-Konto	252
6. Sonstiger Vollstreckungsschutz	253
7. Gebühren	254
8. Besonderer Schutz für bestimmte Leistungen wie Kindergeld und Sozialleistungen	255

§ 5 Lexikon der Forderungsrechte	257
A. Überblick	257
B. Ausgewählte Forderungsrechte	260
I. Anwaltsvergütung aus der Landeskasse	260
II. Bausparguthaben	260
1. Baugeld	260
2. Wohnungsbauprämie	261
3. Bausparguthaben	262
4. Verwertung	262
III. Genossenschaftsanteil	263
1. Geschäftsanteil	263
2. Auseinandersetzungsguthaben und Kündigung	263
3. Weitere pfändbare Ansprüche	265
4. Verwertung	265
IV. GmbH-Anteil	266
1. Geschäftsanteil	266
2. Einziehung des Geschäftsanteils	266
3. Pfändungsrechte	267
4. Verwertung	268
V. Herausgabeanspruch	269
1. Anspruch auf bewegliche Sachen	269
2. Pfändungsverfahren	269
3. Durchführung der Herausgabe nach der Pfändung	270
4. Pfändung des Anwartschaftsrechts	271
5. Doppelpfändung	271
VI. Internet-Domain	272
1. Allgemein	272
2. Pfändbarer Anspruch	272
3. Drittschuldner	273
4. Verwertung	274
VII. Kreditkarte	274
VIII. Lebensversicherungsansprüche	275
1. Allgemein	275
2. Pfändbare Ansprüche	277
3. Versicherungsschein	278
4. Bezugsberechtigung	279
5. Verwertung	281
6. Versicherung verbundener Leben	281
7. Bedingt pfändbare Lebensversicherung	282
IX. Miete und Pacht	282
1. Pfändbarer Anspruch	282
2. Vollstreckungsschutz	283

3. Vollstreckungsbeschränkung	283
4. Dinglicher Vollstreckungstitel	284
5. Mietkaution	285
X. Notar als Drittschuldner bei Kaufpreishinterlegung	286
1. Kaufpreishinterlegung	286
2. Anspruch auf Kaufpreiszahlung	286
3. Auszahlungsanspruch aus Hinterlegung	287
4. Auszahlungsanspruch gegenüber Notar	287
XI. Patent	288
XII. Sparguthaben	290
1. Allgemeine Voraussetzungen	290
2. Sparbuch/Postbanksparbuch	291
3. Bezugsberechtigung eines Dritten	292
4. Prämienbegünstigtes Sparguthaben	292
XIII. Steuererstattungsansprüche	293
1. Pfändbare Ansprüche	293
2. Drittschuldner	294
3. Vorfändung	295
4. Besteuerungsverfahren	295
a) Eigenes Antragsrecht gegenüber dem Finanzamt	295
b) Lohnsteuerbescheinigung	298
c) Gemeinsame Veranlagung	299
XIV. Stille Gesellschaft	299
1. Wesen der Gesellschaft	299
2. Pfändung und Verwertung	299
XV. Zwangsversteigerungserlös	301
1. Mobiliarvollstreckung	301
2. Immobiliarvollstreckung	301
a) Erlösanspruch aus den erloschenen Rechten	301
b) Übererlös	302
c) Verwertung	302
d) Hinterlegung	302

Anhang 1 Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für gewöhnliche Geldforderungen ..	305
---	-----

Anhang 2 Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für Unterhaltsforderungen	315
--	-----

Stichwortverzeichnis	325
----------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

A

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
a.M.	anderer Meinung
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AbzG	Abzahlungsgesetz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band und Seite)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
ÄndG	Änderungsgesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt (Zs.)
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
arg.	argumentum
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Allgemeine Verfügung

B

BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Sammlung der Entscheidungen des BAG
BAnz.	Bundesanzeiger
BauFordSiG	Bauforderungssicherungsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch

Abkürzungsverzeichnis

BaWü	Baden-Württemberg
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Amtliche Sammlung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater (Zs.)
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (Jahr und Nummer)
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des BFH
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI I / II	Bundesgesetzblatt Teil I / Teil II
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BR-Drucks	Bundesratsdrucksache
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bsp.	Beispiel
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BtG	Betreuungsgesetz
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise

D

DAVorm	Der Amtsvormund (Zs.)
DB	Der Betrieb (Zs.)
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitschrift (Zs.)
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift (Zs.)
Drucks.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.)
DStRE	Entscheidungssammlung zur DStR
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift (Zs.)

DWW Deutsche Wohnungswirtschaft (Zs.)
 DZWIR Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

E

e.V. eingetragener Verein
 EFG Eigentumsfristengesetz
 EGBGB Einführungsgesetz zum BGB
 EGInsO Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
 EGStGB Einführungsgesetz zum StGB
 EZVG Einführungsgesetz zum ZVG
 ErbbauRG Erbbaurechtsgesetz vom 15.1.1919 (RGBI 72, BGBI III 403–6)
 EStG Einkommensteuergesetz
 EuGH Europäischer Gerichtshof
 EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zs.)

F

f. folgend
 FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Zs.)
 ff. folgende
 Fn Fußnote

G

GBA Grundbuch(amt)gericht
 GBO Grundbuchordnung
 GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts
 GBV Grundbuchverfügung
 gem. gemäß
 GenG Genossenschaftsgesetz
 GG Grundgesetz
 ggf. gegebenenfalls
 GKG Gerichtskostengesetz
 GmbHG Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 GNotKG Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz)
 grds. grundsätzlich
 GrdStVG Grundstücksverkehrsgesetz
 GVG Gerichtsverfassungsgesetz
 GVGA Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
 GVO Gerichtsvollzieherordnung

H

HaftpflG	Haftpflichtgesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
HGB	Handelsgesetzbuch
HintG	Hinterlegungsgesetz (jeweiliges Ländergesetz)
h.M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Entscheidungssammlung)
Hs.	Halbsatz

I

i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
insb., insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InVo	Insolvenz & Vollstreckung (Zs.) (ist eingestellt)
i.S.	im Sinne
i. Ü.	im Übrigen
i. V.m.	in Verbindung mit

J

JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung
jew.	jeweils
JMBL	NW Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen (Jahr und Seite)
JR	Juristische Rundschau (Zs.)
JStErG	Jahressteuer-Ergänzungstabelle
JurBüro	Das Juristische Büro (Zs.)
JZ	Juristenzeitung (Zs.)

K

Kap.	Kapitel
KfB	Kostenfestsetzungsbeschluss
KG	Kammergericht in Berlin
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKZ	Kommunal Kassenzeitschrift (Zs.)
KO	Konkursordnung
krit.	kritisch
KTS	Zeitschrift für das Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen

L

LAG	Landesarbeitsgericht
lfd. Nr.	laufende Nummer
LG	Landgericht
LS	Leitsatz

M

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.)
M.E.	Meines Erachtens
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins (Zs.)
Mittlg.	Mitteilungen
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (Zs.) – jetzt RNotZ
MüKo	Münchener Kommentar
MuSchG	Mutterschutzgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

N

NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege (Zs.)
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
NJW-MietR	NJW-Entscheidungsdienst Miet- und Wohnungsrecht
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report (Zs.)
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (Zs.)
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zs.)
NZI	Neue Zeitschrift für das Insolvenzrecht (Zs.)
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (Zs.)

O

OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	s. OLGRspr.
OLGRspr.	Rechtsprechung der OLG in Zivilsachen
OLGZ	Entscheidungen der OLG in Zivilsachen
OVG	Oberverwaltungsgericht

P

PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PatG	Patentgesetz
PfÜB	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Abkürzungsverzeichnis

PKH	Prozesskostenhilfe
PostG	Postgesetz
Prot.	Protokoll
PStG	Personenstandsgesetz

R

Rdn	Randnummer innerhalb des Werks
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHeimStG	Reichsheimstättengesetz
Rn	Randnummer in anderen Veröffentlichungen
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift (vormals: Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer)
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zs.)
RPfLG	Rechtspflegergesetz
RSB	Restschuldbefreiung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

S

S.	Seite oder Satz
s.	siehe
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Jahr und Seite)
SCHUFA	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB-ÄndG	SGB-Änderungsgesetz
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz

U

u.a.	unter anderem
UdG	Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz

V

v.A.w.	von Amts wegen
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
VerglO	Vergleichsordnung

VermBG	Vermögensbildungsgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zs.)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VglO	Vergleichsordnung
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht (Jahr und Seite)
VO	Verordnung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz

W

WährG	Währungsgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohngeldgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen (Zs.)
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zs.)
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zs.)

Z

ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z.B.	zum Beispiel
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Zs.)
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht (Zs.)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Zs.)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (Zs.)
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (Zs.)
ZNotP	Zeitschrift für die NotarPraxis (Zs.)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
zzt.	zur Zeit

Literaturverzeichnis

- Andres/Leithaus*, Insolvenzordnung, 4. Aufl., 2018
- Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer/Hintzen/Georg*, Rechtspflegergesetz, 8. Aufl., 2015
- Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 77. Aufl., 2019 (zitiert: *Baumbach/Bearbeiter*)
- Böttcher*, ZVG, 6. Aufl., 2016
- Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., 2018
- Clemente*, Recht der Sicherungsgrundschuld, 4. Aufl., 2008
- Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer*, ZVG, 15. Aufl., 2016 (zitiert: *Dassler/Schiffhauer/Bearbeiter*)
- Hintzen*, Musteranträge Pfändung und Überweisung, 11. Aufl., 2020
- Dörndorfer*, Rechtspflegergesetz, 2. Aufl., 2014 (vormals *Dallmayer/Eickmann*)
- Erman*, BGB, 15. Aufl., 2017 (zitiert: *Erman/Bearbeiter*)
- FK-InsO/Bearbeiter*, Wimmer (Hrsg.), 9. Aufl., 2018
- Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl., 2010
- Haarmeyer/Hintzen*, Zwangsverwaltung, Kommentar, 6. Aufl., 2016
- Hintzen*, Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher, 4. Aufl., 2017
- Hintzen*, Pfändung und Vollstreckung im Grundbuch, 5. Aufl., 2018
- Hintzen/Wolf*, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Handbuch, 2006
- HK-InsO/Bearbeiter*, Kayser/Thole (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 9. Aufl., 2018
- Keller* (Hrsg.), Handbuch Zwangsvollstreckung, 2013
- Kilger/Karsten Schmidt*, Insolvenzgesetze – KO/VglO/GesO, 17. Aufl. 1997
- Meikel*, Grundbuchrecht, 11. Aufl., 2015 (zitiert: *Meikel/Bearbeiter*)
- Müller*, GenG, Kommentar, 2. Aufl., ab 1991
- Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. ab 2018 (zitiert: *MüKo-BGB/Bearbeiter*)
- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Aufl., 2019 (zitiert: *MüKo-InsO/Bearbeiter*)
- Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl., 2016 (zitiert: *MüKo-ZPO/Bearbeiter*)
- Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung, 16. Aufl., 2019 (zitiert: *Musielak/Voit/Bearbeiter*)
- Nerlich/Römermann*, Insolvenzordnung, Kommentar, Loseblatt, ab 1999; Stand 1/2019

- NK-ZV/*Bearbeiter*, Kindl/Meller-Hannich/Wolf (Hrsg.), *Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung*, 3. Aufl., 2016
- Palandt*, *Kurzkommentar zum BGB*, 78. Aufl., 2019 (zitiert: *Palandt/Bearbeiter*)
- Prütting/Wegen/Weinreich* (Hrsg.), *BGB*, 14. Aufl., 2019; zitiert: *Prütting/Wegen/Weinreich/Bearbeiter*)
- Schuschke/Walker* (Hrsg.), *Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Kommentar zum Achten Buch der ZPO*, 6. Aufl., 2016
- Stein/Jonas*, *Kommentar zur ZPO*, 22. Aufl., 2013 (zitiert: *Stein/Jonas/Bearbeiter*)
- Stöber*, *Forderungspfändung*, 16. Aufl., 2013
- Stöber*, *ZVG*, 22. Aufl., 2019
- Thomas/Putzo*, *ZPO*, 40. Aufl., 2019 (zitiert: *Thomas/Putzo/Bearbeiter*)
- Uhlenbruck*, *Insolvenzordnung*, 15. Aufl., 2019 (zitiert: *Uhlenbruck/Bearbeiter*)
- Zöller*, *ZPO*, 32. Aufl., 2018 (zitiert: *Zöller/Bearbeiter*)

§ 1 Forderungspfändung

A. Einleitung

Welchen tatsächlichen Wert der im Erkenntnisverfahren erstrittene Titel hat, zeigt sich erst im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Die Zwangsvollstreckung dient der Realisierung des materiell-rechtlichen Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner. Der Gläubiger kann hierbei nicht in eigener Regie vollstrecken, er muss sich immer der staatlichen Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht, Arrestgericht, Prozessgericht, Grundbuchgericht) bedienen.

Mit Gesetzentwurf v. 27.1.1995¹ hatte der Bundesrat ein „Zweites Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften“ (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) vorgelegt. **Ziel der Novellierung** war und ist die Realisierung für dringend erachteter Gesetzesänderungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zwangsvollstreckungsrechts unter Beachtung verfassungskonformer Reformbedingungen.² Die Änderungen nach der Zivilprozessordnung sind am 1.1.1999 zeitgleich mit der InsO in Kraft getreten. Eine Statistik über die Auswirkungen im Bereich der Forderungspfändung gibt es nicht.

Mit der Reform des Kontopfändungsschutzes³ wurde erstmalig ein sog. Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) eingeführt. Das Gesetz ist am 1.7.2010 in Kraft getreten. Als Schwerpunkt der Reform ist der automatische Pfändungsschutz zu bezeichnen. Auf diesem Konto erhält ein Schuldner für sein Guthaben einen automatischen Basispfändungsschutz in Höhe seines Pfändungsfreibetrages. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Einkünften dieses Guthaben herrührt, also beispielsweise ist nicht nur das Guthaben aus Arbeitseinkommen geschützt; dies ist ausdrücklich so gewollt. Auch Selbstständige genießen damit Pfändungsschutz für ihr Kontoguthaben. Jeder Kunde kann von seiner Bank oder Sparkasse verlangen, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird. Mit dieser Reform ist die Zahl der Pfändungen in Konten deutlich gesunken.

Aus November 2018 liegt vom BMJV ein **Diskussionsentwurf** zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – P-KoFoG) vor. Die Evaluierung hat in dem im Jahr 2016 vorgelegten Schlussbericht ergeben, dass das P-Konto sich seit seiner Einführung in der Praxis bewährt hat, aber noch in einzelnen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Darüber hinaus werden weitere vollstreckungsrechtliche Fragen aufgegriffen, die vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und aus der vollstreckungsrechtlichen Praxis an die Bundes-

1 BR-Drucks 13/341.

2 Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 22.12.1997, BGBl 1997, 3039.

3 Gesetz vom 7.7.2009, BGBl I 2009, 1707.

regierung herangetragen worden sind. Dies betrifft den Zeitraum für die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen, den Pfändungsschutz von Gegenständen, die zur Religionsausübung bestimmt sind, sowie den Vollstreckungsschutz für Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Der Entwurf sieht eine Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der ZPO vor, wobei zugleich die Begrifflichkeiten aktualisiert werden sollen: So wird statt des bislang verwandten Begriffs „Girokonto“ nunmehr der Begriff „Zahlungskonto“ und für die Bezeichnung „Kreditinstitut“ die Bezeichnung „Zahlungsinstitut“ verwandt. Die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos werden ferner in einem eigenen Abschnitt des 8. Buches der ZPO geregelt. Aufgenommen werden in dem Entwurf Vorschriften für die Pfändung eines Gemeinschaftskontos und für den Kontenwechsel. Die Möglichkeit des Ansparens von nicht verbrauchtem Guthaben für Anschaffungen jenseits des täglichen Bedarfs wird erweitert. Zudem wird der Pfändungsschutz bei debitorischen Konten verbessert. Ferner wird dem Schuldner der Zugang zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags erleichtert. Außerdem werden für die Fälle, in denen die Vollstreckungsgerichte oder die Vollstreckungsstellen öffentlicher Gläubiger bei der Sicherstellung des Kontopfändungsschutzes mitwirken müssen, Klarstellungen getroffen. Weitere Änderungen betreffen die Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr, den Pfändungsschutz von Kultusgegenständen, die der Religionsausübung dienen, und die Sicherstellung des Vollstreckungsschutzes für Sachen Privater, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind. Zu dem Entwurf gibt es dutzende von Stellungnahmen, es ist unklar, wie ein konkreter Gesetzentwurf letztlich aussehen wird, von einer Einarbeitung wurde daher jetzt abgesehen.

- 5 Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung und damit wesentlich für die Forderungspfändung ist auch die Einführung des Vordruckzwangs gewesen. Allerdings ist der Inhalt der zwingend zu nutzenden Formulare aufgrund der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV) vom 23.8.2012,⁴ geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.6.2014⁵ nicht immer eindeutig. Auf der Grundlage von § 758a Abs. 6 und § 829 Abs. 4 ZPO hat das BMJ Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eingeführt. Diese Formulare wurden ab dem 1.3.2013 verbindlich. Allerdings war und ist weiterhin nicht unbestritten, ob der Formzwang nur für den Antrag selbst gilt (§ 2 ZVfV: „Für den *Antrag* auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses [...] werden folgende Formulare eingeführt [...]“) oder auch für das gesamte Formular, einschließlich des gerichtlichen Beschlusses (§ 3 ZVfV: „Vom 1.3.2013 an sind die [...] *Formulare* verbindlich zu

4 BGBl I 2012, 1822.

5 BGBl I 2014, 754.

nutzen.“). Richtig sein kann aber nur, dass der Antrag des Gläubigers verbindlich vorgegeben wird. Der Inhalt eines gerichtlichen Beschlusses kann nicht vom Verordnungsgeber verbindlich vorgeschrieben werden.

Das BMJV hat auch von der Ermächtigung des § 753 Abs. 3 ZPO Gebrauch gemacht und nunmehr auch ein Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVfV) eingeführt. Mit Wirkung vom 1.12.2016 ist das Formular insbesondere wegen neuer rechtlicher Regelungen überarbeitet worden. Die neuen Regelungen sind mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) vom 21.11.2016⁶ eingeführt worden.

Aufgrund eines der gewichtigen Reformziele des **Insolvenzrechts**, dem redlichen Schuldner die Möglichkeit der Restschuldbefreiung zu gewähren, sind zahlreiche Beschränkungen und Verbote im Bereich der Pfändung allgemein, aber speziell auch im Bereich der Abtretung bzw. Pfändung des Arbeitseinkommens in der InsO geregelt. Nach wie vor gehört die Reform des Insolvenzrechts zu den wichtigsten Reformprojekten seitens des Gesetzgebers. Nach dem Inkrafttreten des MoMiG am 1.11.2008 folgte das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7.12.2011, welches am 13.12.2011⁷ verkündet worden ist. Nach Art. 11 des Gesetzes sind die Art. 1–3, 6 und 9, bei denen es sich um die wesentlichen materiellen Bestimmungen handelt, am 1.3.2012 in Kraft getreten; die übrigen Artikel (u.a. also auch das Insolvenzstatistikgesetz) sind am 1.1.2013 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Änderung erfolgte auch die Vollübertragung des Insolvenzplanverfahrens auf den Richter. Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte soll insolventen Existenzgründern und Verbrauchern schneller als bisher eine zweite Chance ermöglicht werden, wenn sie einen Teil ihrer Schulden sowie die Verfahrenskosten begleichen. Die Gläubiger profitieren ebenfalls von dieser Beschleunigung, weil die Schuldner einen gezielten Anreiz erhalten, möglichst viel zu bezahlen. Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen zur Verkürzung und Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur insolvenzrechtlichen Stellung von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften. Auch sieht die Reform die Zulassung des Insolvenzplanverfahrens für Verbraucher vor – eine weitere Möglichkeit, dass sich Schuldner und Gläubiger im Insolvenzverfahren über die Regulierung der Verbindlichkeiten einigen. Das Gesetz vom 15.7.2013⁸ ist mit den wesentlichen Teilen seit dem 1.7.2014 in Kraft. Im Rahmen der dritten Stu-

6

6 BGBl I 2016, 2591.

7 BGBl I 2011, 2582.

8 BGBl I 2013, 2379.

fe der Insolvenzrechtsreform wurde das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.4.2017 am 21.4.2017 verkündet.⁹ Das geltende Insolvenzrecht ist auf die Bewältigung der Insolvenz einzelner Rechtsträger zugeschnitten. Für jeden insolventen Rechtsträger ist hiernach ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, in dessen Rahmen ein Insolvenzverwalter das Vermögen zugunsten der Gläubiger dieses Rechtsträgers verwertet. Geraten in einem Konzern mehrere Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten, muss folglich für jeden Unternehmensträger ein Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt werden. Dies kann insbesondere in den Fällen zu Nachteilen führen, in denen die zu dem Konzern zusammengeschlossenen Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit bilden, weil betriebs- und finanzwirtschaftliche Funktionen der insgesamt verfolgten unternehmerischen Tätigkeit auf unterschiedliche Unternehmensträger verteilt sind. Durch die Dezentralisierung der – ehemals durch die Ausübung der Konzernleitungsmacht aufeinander abgestimmten – Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die konzernweit verfügbaren Ressourcen, d.h. durch deren Verteilung auf mehrere Insolvenzverwalter, wird es schwieriger, die wirtschaftliche Einheit des Konzerns als solche zu erhalten und ihren vollen Wert für die Gläubiger zu realisieren. Ineffizienzen drohen in Gestalt suboptimaler Verwertungsergebnisse insbesondere dann, wenn die Insolvenzverwalter unterschiedliche und nicht aufeinander abgestimmte Verwertungsstrategien verfolgen oder wenn sie wegen konzerninterner Transaktionen – aus Sicht der Summe der Einzelmassen – unproduktive und kostenträchtige Rechtsstreitigkeiten führen. Im Ergebnis bleibt es aber bei der Bestellung eines Verwalters für jedes einzelne Verfahren. Aber in Fällen, in denen Verfahren an mehreren Gerichten geführt werden oder in denen mehrere Verwalter bestellt worden sind, sollen die Gerichte, Insolvenzverwalter und Gläubigerausschüsse in Zukunft enger zusammenarbeiten. Außerdem regelt die InsO künftig Fälle, in denen ein einheitlicher Gruppen-Gerichtsstand gelten soll. Für Schuldner derselben Unternehmensgruppe besteht die Möglichkeit, einen gemeinsamen Verwalter zu bestellen. Darüber hinaus wird ein formalisiertes Koordinationsverfahren zur Koordinierung der Einzelverfahren eingeführt. Hierfür ist ein sogenannter Verfahrenskoordinator zu benennen, der für eine abgestimmte Abwicklung der Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner sorgen soll – soweit dies im Interesse der Gläubiger liegt. Zu diesem Zweck kann er insbesondere einen Koordinationsplan ausarbeiten, der als Grundlage für die in den Einzelverfahren zu ergreifenden Maßnahmen dienen soll. Voraussetzungen dafür sind die Zustimmung des bestellten Gruppen-Gläubigerausschusses und die Bestätigung des Koordinationsgerichts.

- 7 Die für die **Einzelzwangsvollstreckung** (Singularvollstreckung) maßgebenden Vorschriften sind im 8. Buch der ZPO geregelt. Zur Zwangsvollstreckung geeignet sind aber nicht nur notwendigerweise die im Erkenntnisverfahren erstrittenen

9 BGBl I 2017, 866.

rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Endurteile (§ 704 ZPO), sondern selbstverständlich auch die Vollstreckungstitel nach § 794 ZPO. In allen Fällen ist jedoch Voraussetzung, dass es sich um einen **Leistungsanspruch** des Schuldners handelt, da z.B. Feststellungs- und Gestaltungsurteile keinen vollstreckbaren Inhalt haben.

Die dortigen Vorschriften der ZPO gelten auch kraft Gesetzes für die Vollstreckung aus arbeitsgerichtlichen Urteilen (§§ 62 Abs. 2, 85 Abs. 1 S. 3 ArbGG). Vollstreckungsfähig ist daher auch ein Urteil auf Zahlung eines Bruttolohns,¹⁰ nicht aber die Verurteilung zur Zahlung eines Bruttobetrag mit der Maßgabe, dass der pfändbare Nettobetrag an den Pfändungsgläubiger zu zahlen ist.¹¹ In jedem Fall kann der Schuldner (Arbeitgeber) die Zahlung von Lohnsteuer und Sozialversicherung durch Quittung auch in der Zwangsvollstreckung geltend machen.¹²

Auch nach der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung bietet die Forderungsvollstreckung eine **höhere Realisierungschance des titulierten Gläubigeranspruchs**. Bei der Vielzahl der denkbaren Möglichkeiten der Vollstreckung in Forderungsrechte des Schuldners musste zwangsläufig nachfolgend eine Auswahl getroffen werden. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher im Wesentlichen auf die Pfändung von Arbeitseinkommen, die damit verbundenen Nebenansprüche, die Pfändung von Sozialleistungsansprüchen und die Kontenpfändung. Zahlreiche andere Pfändungsmöglichkeiten sind im Überblick am Ende angeführt.

B. Pfändungsverfahren

I. Zuständigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

Für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ist grds. das **Amtsgericht** als Vollstreckungsgericht zuständig (§§ 828, 764 ZPO). Diese Zuständigkeit gilt auch für die Vollstreckung aus einem **arbeitsgerichtlichen Titel** (§ 62 ArbGG). Ebenso wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts für die Vollstreckung aus einer **verwaltungsgerichtlichen Entscheidung** begründet.¹³

10 BGH v. 7.5.1966 – 3 AZR 529/65, DB 1966, 1196; LG Freiburg v. 10.5.1982 – 9 T 4/82, Rpfleger 1982, 347; BAG v. 29.8.1984 – 7 AZR 34/83, NJW 1985, 646; OLG Frankfurt v. 29.1.1990 – 20 W 516/89, JurBüro 1990, 920; LAG BaWü v. 28.4.1993 – 12 Sa 15/93, BB 1993, 1876; Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, § 704 Rn 7.

11 LAG Niedersachsen v. 18.2.1992, 14 Ta 340/91, NZA 1992, 713.

12 § 775 Nr. 4, 5 ZPO; Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, § 704 Rn 7.

13 OVG Münster v. 20.3.1985 – 17 B 1171/83, Rpfleger 1986, 152.

- 11** Für die **Vollstreckung aus einem familiengerichtlichen Titel** ist ebenfalls das Vollstreckungsgericht, und nicht das amtsgerichtliche Familiengericht, zuständig.¹⁴
- 12** Zuständig für die **Pfändung einer Marke** ist nicht das Gericht für Kennzeichenstreitsachen, sondern ebenfalls das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht.¹⁵
- 13** Bei der **Pfändung aufgrund eines Arrestbefehls** ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig (§ 930 Abs. 1 S. 3 ZPO), welches ggf. auch das Landgericht sein kann.

2. Örtliche Zuständigkeit

- 14** Örtlich ist grds. das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, d.h. das Gericht am Wohnort des Schuldners (§§ 13–19 ZPO). Bei einem **Soldaten** ist § 9 BGB zu beachten.¹⁶
- 15** **Hilfsweise** ist das Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 ZPO gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann (Gerichtsstand des Vermögens und des Streitgegenstands). Hiernach ist das inländische Vollstreckungsgericht auch dann international zuständig, wenn lediglich der Drittschuldner seinen Wohnsitz im Inland hat. Art. 3 Abs. 2 EuGVO steht der Anwendbarkeit dieser Vorschrift als internationale Zuständigkeitsnorm nicht entgegen.¹⁷ Besitzt der Schuldner keinen Gerichtsstand im Inland, besteht eine **Zuständigkeit** des Vollstreckungsgerichts bei einer Vollstreckung in eine Guthabenforderung einer Bank nicht am Sitz der Niederlassung sondern alleine am Sitz des Drittschuldners (§ 828 Abs. 2, §§ 21, 23 S. 2 ZPO).¹⁸ Nach dem Sachverhalt hat der Gläubiger einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt, mit dem Forderungen der Schuldnerin (der Republik Argentinien) gegenüber der Drittschuldnerin, die ihren Sitz in London hat und in Frankfurt am Main eine Niederlassung unterhält, gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen worden sind.

Hat der Schuldner im Inland keinen Wohnsitz, ist das Amtsgericht des Aufenthaltsorts, und wenn ein solches nicht bekannt ist, das letzte Wohnsitzgericht des Schuldners zuständig. Fehlt es einer Gesellschaft an einem eindeutig satzungsmäßig bestimmten Sitz (hier: eines der 11 Amtsgerichte in Berlin), so greift § 17 Abs. 1 S. 2 ZPO ein, wonach der Ort als Sitz gilt, wo die Verwaltung geführt wird und wo dann

14 BGH v. 31.1.1979 – IV ARZ 111/78, NJW 1979, 1048.

15 LG Düsseldorf v. 26.3.1998 – 4 OH 1/98, Rpfleger 1998, 356 = JurBüro 1998, 493.

16 LG Münster, Rpfleger 1963, 303.

17 OLG Saarbrücken, v. 11.7.2000 – 5 W 369/99 – 102, 5 W 369/99, IPRax 2001, 456.

18 LG Frankfurt am Main v. 7.3.2016 – 2–09 T 85/16, Rpfleger 2016, 661.